

Stellungnahme der ARGE DATEN zum
Fremdengesetz
(Entwurf des BM für Inneres)

Die ARGE DATEN stellt mit Bedauern fest, daß das geplante Gesetz äußerst restriktiv ist. Abschiebungs- und Zurückweisungsgründe, Strafbestimmungen und Eingriffsmöglichkeiten in die Rechte von Fremden (Freiheit, Achtung der Wohnung) werden detailliert ausgeführt, die Rechte der Betroffenen kaum. An mehreren Stellen wird die Berufung gegen Bescheide ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist auch keine Instanz vorgesehen, die die Rechtmäßigkeit des Behördenhandelns überprüft. Das Gesetz ermächtigt die Behörden äußerst weitgehend und legt ihnen kaum Verpflichtungen auf. Rechtstaatliche Grundsätze wie die Gewährung von Grundrechten und das Legalitätsprinzip werden mißachtet.

Die ARGE DATEN hat daher starke Bedenken gegen das gesamte Gesetz und wünscht, daß es nicht in Kraft tritt. Im folgenden beschränken wir uns aber auf die informationsrechtlichen Probleme:

1. § 27 Abs. 1 sieht eine generelle Auskunftspflichtung aller Behörden und Sozialversicherungsträger gegenüber den fremdenpolizeilichen Behörden vor. "Eine Verweigerung der Auskunft ist nur zulässig, soweit andere öffentliche Interessen die fremdenpolizeilichen Interessen deutlich überwiegen." Diese Formulierung ist den Grundrechten auf Datenschutz und auf Achtung der Privatsphäre diametral entgegengesetzt. Es gibt praktisch keine Einschränkung der zu übermittelnden Daten und keine Berücksichtigung der Interessen des Betroffenen. Die ARGE DATEN ersucht daher dringend, den vorgesehenen Absatz zu streichen.

2. § 33 Abs. 3 ("Sicherung der Zurückweisung") verpflichtet z. B. eine Fluglinie, die einen Fremden nach Österreich gebracht hat, den Grenzbehörden die Identitätsdaten des Fremden und die Daten der Reisedokumente mitzuteilen. Kommt die Fluglinie dem nicht unverzüglich nach, so muß nach § 75 Abs. 3 der Fremde (!) öS 20.000 zahlen, wenn er kein geeignetes Reisedokument hat. Hier wird eine Informationspflichtung dazu mißbraucht, Fremden - auch Flüchtlingen - die Einreise per Flugzeug unmöglich zu machen. Auch diese Bestimmung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

3. § 50 regelt die Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung. Nach Abs. 2 dürfen Organe der Behörde nicht nur zur Durchsetzung eines Festnahmeauftrags oder eines Schubhaftbescheides in Wohnungen eindringen, sondern auch wenn in der Wohnung "mehr als fünf Fremde Unterkunft genommen haben (und) auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht besteht, daß sich darunter Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten". Damit sind de facto Razzien in Gastarbeiterquartieren möglich, denn ein Verdacht ist schnell vorhanden. Eine Beschwerde gegen ungerechtfertigte Kontrollen

ist nicht vorgesehen. Die geplante Bestimmung (§ 50 Abs. 2 Z 2) steht somit in eklatantem Widerspruch zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung der Wohnung (Art. 8 MRK) und sollte deshalb gestrichen werden. Gegen das Betreten von Wohnungen zur Durchsetzung eines Festnahmeauftrags oder eines Schubhaftbescheides sollte die Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat ermöglicht werden.

4. Die §§ 71 bis 74 regeln die Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere die Errichtung einer Zentralen Informationssammlung und die Verwendung erkennungsdienstlicher Daten:

- Die ARGE DATEN stellt mit Bedauern fest, daß der fremdenpolizeilich relevante Teil des Elektronischen Kriminalpolizeilichen InformationsSystems (EKIS) erst jetzt eine gesetzliche Grundlage bekommen soll - also bisher illegal (entgegen der Verfassungsbestimmung des § 1 DSG) betrieben wurde (siehe Erläuterungen, S. 64).
- Die ARGE DATEN bezweifelt die Notwendigkeit einer eigenen erkennungsdienstlichen Behandlung und Speicherung von Fremden. Soweit im Bereich der Fremdenpolizei Strafbestimmungen gelten (etwa bei Verstoß gegen ein Aufenthaltsverbot oder bei Schlepperei) können Gesetzesverletzungen durch Fremde behandelt werden wie jede andere Gesetzesverletzung auch. Darüber hinausgehende Erfassungen und Speicherungen sind unnötig.
- Es sollte daher insbesondere auf die Speicherung der ausgestellten Sichtvermerke (Visa) verzichtet werden, denn damit sind prinzipiell alle Fremden erfaßt, soweit Österreich nicht mit ihrem Heimatstaat ein Abkommen geschlossen hat, auf die Visapflicht zu verzichten.
- Soweit eine Speicherung durchgeführt wird, sollen die im DSG verankerten Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung prinzipiell gelten - soweit dies nicht im Einzelfall den Zweck der Speicherung behindern würde. Dies sollte übrigens nach Ansicht der ARGE DATEN für das gesamte EKIS gelten. Die generelle Ausnahme des EKIS von den datenschutzrelevanten Rechten (§ 80 Sicherheitspolizeigesetz) ist sachlich nicht begründbar.
- Die vorgesehenen Bestimmungen zur Löschung der Daten (§ 71) sind mangelhaft. Für die Speicherung des Verdachtes, daß gegen einen Fremden unter anderem Namen ein Aufenthaltsverbot vorliegt, sollte es eine Höchstfrist geben (§ 71 Abs. 4 Z. 4). Die gespeicherte Information, daß ein Zurückweisungsgrund vorliegt, soll nicht erst nach fünf Jahren überprüft werden (§ 73 Abs. 5)
- Überhaupt sollte auf die Speicherung eines Zurückweisungsgrundes nach § 32 Abs. 3 Z. 1 verzichtet

werden. Es handelt sich hierbei nämlich nur um Verdächtigungen:

- Der Verdacht, daß der Aufenthalt in Österreich die öffentliche Ordnung etc. stören könnte.
- Der Verdacht, der Fremde - der noch keine Arbeitsbewilligung hat - wolle arbeiten. (Nach der in § 32 gewählten Formulierung ist tatsächlich schon der Arbeitswunsch ein Zurückweisungsgrund!)
- Der Verdacht, der Fremde wolle Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken.

Es ist im Gesetz überhaupt nicht festgelegt, welche Tatsachen einen solchen Verdacht und dessen Speicherung rechtfertigen und liegt daher völlig im Ermessen der Beamten. Dies widerspricht krass dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

- Schon gar nicht sollten solche Verdächtigungen an andere Staaten automationsunterstützt übermittelt werden (§ 74).